



---

# Gemeindeordnung

---

|  |                  |
|--|------------------|
| Vom Gemeinderat erlassen am:             | 25. Oktober 2011 |
| Von der Bürgerversammlung genehmigt am:  | 4. April 2012    |
| Vom Departement des Innern genehmigt am: | 4. Juli 2012     |
| In Kraft ab:                             | 1. Januar 2013   |

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rorschacherberg

vom 4. April 2012

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rorschacherberg erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich **Art. 1**  
Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Rorschacherberg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform **Art. 2**  
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe **Art. 3**  
Organe der Gemeinde sind:  
a) die Bürgerschaft;  
b) der Gemeinderat;  
c) der Einbürgerungsrat;  
d) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben **Art. 4**  
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.  
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- e) Grundsatzfragen<sup>2</sup>;
- f) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 lit. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes<sup>3</sup>.

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>4</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

<sup>2</sup> Art. 25 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2.

<sup>3</sup> sGS 151.3.

<sup>4</sup> Art. 20ter lit. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

## 2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 10**  
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.  
Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.  
Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**  
Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Öffentliche Orientierungsversammlung **Art. 12**  
Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen und vor Bürgerversammlungen eine öffentliche Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 13**  
Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.
- Eventualantrag **Art. 14**  
Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.  
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>5</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**  
Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14 dieses Erlasses und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.  
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.  
Kommt das Referendum nicht zustande, gilt die Vorlage als angenommen.  
Kommt das Referendum zustande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.

---

<sup>5</sup> sGS 125.1

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Frist                    | <p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>   |
| Verfahren                | <p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.</p> |
| <b>4. Volksvorschlag</b> |   |
| Grundsatz                | <p><b>Art. 18</b></p> <p>Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.</p>  |
| Form und Inhalt          | <p><b>Art. 19</b></p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.</p>  |
| Verfahren                | <p><b>Art. 20</b></p> <p>Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p>   |
| Ergänzendes Recht        | <p><b>Art. 21</b></p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>7</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.</p>  |

---

<sup>6</sup> sGS 125.1

<sup>7</sup> sGS 125.1

## 5. Initiative

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Grundsatz                             | <p><b>Art. 22</b></p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p> |
| Form und Inhalt                       | <p><b>Art. 23</b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>   |
| Prüfung der Zulässigkeit              | <p><b>Art. 24</b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>  |
| Anmeldung und amtliche Bekanntmachung | <p><b>Art. 25</b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>   |
| Einreichung                           | <p><b>Art. 26</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>  |
| Stellungnahme des Gemeinderates       | <p><b>Art. 27</b></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert neun Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>                              |

Ergänzendes Recht **Art. 28**  
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>8</sup>.

## 6. Volksmotion

Grundsatz **Art. 29**  
Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt **Art. 30**  
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates **Art. 31**  
Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.  
Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

## III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung **Art. 32**  
Der Gemeinderat besteht aus:  
a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;  
b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;  
c) fünf weiteren Mitgliedern.  
Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

---

<sup>8</sup> sGS 125.1

Aufgaben  
a) Im Allgemeinen

**Art. 33**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe sowie sozialverträgliche Verwaltungstätigkeit.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen (inkl. Bildungskommission);
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 34**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

**Art. 35**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>9</sup> mit einem Kostenvoranschlag bis 2 Mio. Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 2 Mio. Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

**Art. 36**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

---

<sup>9</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.



## IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 37**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

**Art. 39**

Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle.

## V. SCHULE

Grundsatz **Art. 40**

Die Politische Gemeinde führt die Volksschule.

Bildungskommission **Art. 41**

Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, zwei zusätzlichen Mitgliedern des Gemeinderates sowie zwei weiteren durch den Gemeinderat bestimmten bildungsnahen Fachpersonen, die stimmberechtigt in Rorschacherberg sind. Mit beratender Stimme nehmen zudem der Schulsekretär sowie je eine Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen in der Bildungskommission Einsitz.

Aufgaben **Art. 42**

Der Bildungskommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>10</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>11</sup>.

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

Finanzbefugnisse **Art. 43**

Die Finanzbefugnisse der Bildungskommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

---

<sup>10</sup> sGS 151.2.

<sup>11</sup> sGS 211 bis 213.

Schulordnung **Art. 44**  
Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb, über Kompetenzen sowie Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Rechtspflege **Art. 45**  
Die Bildungskommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

## VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand **Art. 46**  
Die Politische Gemeinde Rorschacherberg führt die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung sowie das Betagtenheim „Haus zum Seeblick“ als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Leitung **Art. 47**  
Der Gemeinderat und für das Betagtenheim „Haus zum Seeblick“ auch die Betriebskommission und die Geschäftsleitung leiten die Unternehmen. Die Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsleitung für das Betagtenheim „Haus zum Seeblick“ ergeben sich aus dem Reglement über das Haus zum Seeblick.

Voranschlag **Art. 48**  
Der Gemeinderat stellt den Voranschlag der unselbständigen Unternehmen abschliessend auf.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 49**  
Die Gemeindeordnung vom 30. November 1981 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 50**  
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.  
Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 25. Oktober 2011

Gemeinderat Rorschacherberg

Gemeindepräsident  
Beat Hirs

Gemeinderatsschreiber  
Marcel Aeple

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rorschacherberg an der Bürgerversammlung  
beschlossen am: 4. April 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 4. Juli 2012

Für das  
Departement des Innern  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## Anhang Finanzkompetenzen

Beträge in Schweizer Franken

| Gegenstand   | Gemeinderat abschliessend                     | Bildungskommission abschliessend   | Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums  | Bürgerversammlung im Rahmen Voranschlag | Urnenabstimmung      |
|--|---|--|---|---|----------------------|
| <b>1. Neue Ausgaben</b>  |   |  |   |   |                      |
| 1.1 einmalige neue Ausgaben  | _____   | _____  | _____   | bis 2 Mio. je Fall                      | über 2 Mio. je Fall  |
| 1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben                          | _____   | _____  | _____   | bis 200'000 je Fall                     | über 200'000 je Fall |
| <b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>  |   |  |   |   |                      |
| Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>1</sup> :  | bis 500'000 je Fall, höchstens 1 Mio. je Jahr | bis 200'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben | bis 2 Mio. je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder die Bildungskommission abschliessend zuständig sind | _____                                   | über 2 Mio. je Fall  |
| <b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>   | abschliessend                                 | _____  | _____   | _____                                   | _____                |
| <b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>  |   |  |   |   |                      |
| <b>4.1 Erwerb:</b><br>Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden | bis 2 Mio. je Fall, höchstens 3 Mio. je Jahr  | _____  | bis 3 Mio. je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist                              | _____                                   | über 3 Mio. je Fall  |
| <b>4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b><br>Verkehrswert oder Anlagekosten | bis 2 Mio. je Fall, höchstens 3 Mio. je Jahr  | _____  | bis 3 Mio. je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist                              | _____                                   | über 3 Mio. je Fall  |

<sup>1</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.